

§ 3 FachlkVO (Sachsen) — Ausschreibung und Zulassungsantrag

Fachlehrkräfteverordnung

Landesrecht Sachsen

Stand: 26.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Ausschreibung der Ausbildung wird im Ministerialblatt des Staatsministeriums für Kultus oder auf der Internetseite der Schulaufsichtsbehörde bekannt gemacht. Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem in der Ausschreibung genannten Termin unter Verwendung des von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Vordrucks oder elektronischen Formulars bei der Schulaufsichtsbehörde zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über die vorhandenen Abschlüsse oder die berufspädagogische Zusatzqualifikation als beglaubigte Kopie oder Abschrift,

2. Nachweise über

a)

die Tätigkeit,

b)

den Tätigkeitsumfang und

c)

sofern erforderlich, die Berufserfahrung.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann für die Vorlage einzelner Unterlagen spätere Termine bestimmen.

Zitiervorschlag: § 3 FachlkVO (Sachsen)

Quelle: revosax, abgerufen 26.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Sächsische Gesetz- und Verordnungsblatt (Sächsische Staatskanzlei: <https://www.sk.sachsen.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FachlkVO/3>